

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 09/0182
101 - Fachbereich Organisation			Datum: 16.04.2009
Bearb.:	Frau Elke Kalz Frau Manuela Petersen-Sielaf	Tel.: 327 Tel.: 304	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtvertretung

04.05.2009
19.05.2009

Jugendamt

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen, dass nach der Änderung der Gemeindeordnung, durch die die Stadt Norderstedt kraft Gesetz „Große kreisangehörige Stadt“ werden soll, die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der Verordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 27.02.2007 weiter fortgeführt wird. Zu diesem Zweck wird die Verwaltung beauftragt nach Rechtskraft der Änderung der Gemeindeordnung einen entsprechenden neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen, der die unbefristete Übernahme des Jugendamtes zum Inhalt hat. Die in dem bisherigen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarten Regelungen zu den Themen EDV und Personal werden entsprechend fortgeschrieben. Dem Vertragswerk sind die in den Revisionsverhandlungen ausgehandelten Beträge, die ab 01.04.2009 Gültigkeit haben, zugrunde zu legen.

Sollte die geplante Gesetzesänderung nicht in Kraft treten, wird die Verwaltung beauftragt, unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Tatsache einen Antrag auf Verlängerung des Status „Große kreisangehörige Stadt“ zu stellen, um die Trägerschaft für das Jugendamt erhalten zu können.

Sachverhalt

Die Stadt Norderstedt hatte den Status „Große kreisangehörige Stadt“ am 22.12.2004 durch eine Ausnahmegenehmigung des Innenministeriums verliehen bekommen. Die Genehmigung wurde befristet bis zum 31.12.2010. Das Land Schleswig-Holstein will nunmehr durch die Änderung der Gemeindeordnung beschließen, dass Gemeinden über 60.000 Einwohnerinnen/Einwohnern kraft Gesetz „Große kreisangehörige Städte“ sind.

An der Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf Große kreisangehörige Städte wird sich durch Neufassung der Gemeindeordnung keine Änderung ergeben, diese werden nach wie vor gem. § 47 Jugendförderungsgesetz durch Verordnung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Nach § 47 Jugendförderungsgesetz haben die Stadt und

			mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)		
Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in		Stadtrat	Oberbürgermeister

der Kreis vor Übernahme der Trägerschaft einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über einen sachgerechten Finanzausgleich zu vereinbaren.

Mit Datum vom 27.02.2007 wurde die Landesverordnung über die Bestimmung der großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgefertigt. Sie ist am 15. März 2007 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein auf Seite 181 verkündet worden und am 16. März 2007 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten der Verordnung ist auch der Öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt vom 13. Dez. 2006 in Kraft getreten und die Stadt Norderstedt somit offiziell örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Stadt Norderstedt nunmehr durch die Gesetzesänderung aufgrund ihrer Einwohnerzahl kraft Gesetz „Große kreisangehörige Stadt“ wird, ist ein Tätigwerden der Stadt zum Zwecke der Verlängerung dieses Status und der damit verbundenen Übertragung der Trägerschaft als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr erforderlich. Nur für den Fall, dass wider Erwarten das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung nicht in Kraft treten wird, müsste unverzüglich ein Antrag gestellt werden, den Modellstatus „Große kreisangehörige Stadt“ über den 31.12.2010 hinaus zu verlängern.

Die weitreichende Aufgabenübernahme des Jugendamtes hat sich in der Praxis bewährt. Es kann festgestellt werden, dass sich der Übergang der Trägerschaft vom Kreis zur Stadt Norderstedt überwiegend reibungslos vollzogen hat.

Es ist durch die enge Verzahnung zwischen dem Jugendamt und dem Amt für junge Menschen durchaus auch eine Effizienzsteigerung zu verzeichnen. Außerdem wird dem vor allem vor dem Hintergrund der durch die verschiedenen Fälle von Kindesmisshandlung bis hin zum Tod von Kindern sensibilisierten öffentlichen Anspruch durch diese kurzen Wege Rechnung getragen. Somit kann von hier schnell auf eventuell auch in Kindertagesstätten und Schulen erkannten Missstände reagiert werden und so ein Stück weit „Gefahrenabwehr“ betrieben werden. Es kann konstatiert werden, dass die seinerzeitige Entscheidung der Stadt Norderstedt für die Übernahme des Jugendamtes richtig gewesen ist.

Das Jugendamt ist komplett in die Räume der Stadt Norderstedt umgezogen, eine Vereinbarung über die Nutzung des EDV-Anwenderprogrammes des Kreises Segeberg durch die Stadt Norderstedt wurde am 25.01./02.02.2007 geschlossen. Eine Erweiterung des Vertrages aufgrund geänderter technischer Vorgaben wird zwischen dem Kreis und der Stadt in Kürze vorgenommen.

Für die in § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbarten Aufgaben (z. B. Beistandschaften, Statistik, Jugendhilfeplanung) wurde in einem Ergänzungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 08./13.03.2007 geregelt, diese Aufgaben als „Gemeinsamen Dienst“ mit dem Kreis Segeberg wahrzunehmen. Hier gibt es in der Zusammenarbeit zwischen Kreis und Stadt noch Probleme dergestalt, dass die Aufgabenwahrnehmung sowohl bei der Stadt Norderstedt als auch beim Kreis Segeberg vor allem bezüglich der Beistandschaften der Sache nicht förderlich ist. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass es an der räumlichen Nähe fehlt, um z. B. kurzfristig notwendige Unterrichtungen vorzunehmen sowie zeitnah Unterschriften leisten zu können. Zudem wurde die Erfahrung gemacht, dass es für die Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar ist, wenn wegen fehlender Fallkenntnis keine Auskünfte zu auftretenden Fragen gegeben werden können. Auch wird immer weniger verstanden, warum die Bürgerinnen und Bürger trotz der Einrichtung des Jugendamtes bei der Stadt Norderstedt in dieser Angelegenheit weiterhin an den Kreis verwiesen werden.

Zwischen den Projektleitungen der Stadt Norderstedt und dem Kreis haben daher erneut Verhandlungen stattgefunden, um die Aufgabe „Beistandschaften“ ganz im Jugendamt der Stadt Norderstedt wahrnehmen zu können. Für diese Wahrnehmung soll der Stadt ein Kostenausgleich für eine Stelle vom Kreis Segeberg zur Verfügung gestellt werden (50.000 €). Zudem hospitiert eine Kollegin der Stadt einige Tage in der Woche beim Kreis, um sich

so die noch fehlenden Fachkenntnisse anzueignen. Die volle Übernahme der Tätigkeit wird zum 01.10.2009 erfolgen. Diese Kollegin wird dann von ihrer jetzigen Aufgabe in der wirtschaftlichen Jugendhilfe entbunden und nur noch in der Aufgabe „Beistandschaften“ eingesetzt werden. Der Kostenausgleich vom Kreis wird dafür verwendet werden, die dann in der wirtschaftlichen Jugendhilfe fehlenden Kapazitäten aufzufüllen.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass es aus verschiedenen Gründen schwierig ist, mit den vom Kreis an die Stadt geleisteten Zahlungen auszukommen.

Aus diesem Grunde haben Verhandlungen stattgefunden, um die im öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarte Revision durchzuführen. Im öffentlich-rechtlichen Vertrag heißt es in § 6: Nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung findet eine Überprüfung der Kostenentwicklung statt. Sollte sich herausstellen, dass die vereinbarten Leistungen für die Stadt nicht auskömmlich sind, nehmen die Parteien Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung für die Zukunft auf.

Bei den Verhandlungen wurde festgestellt, dass in der Zeit von 2004 bis 2008 eine allgemeine Erhöhung der Fallzahlen zu verzeichnen ist. Der Kreis hat sich in diesen Verhandlungen bereit erklärt, für die durch den Fallzahlenanstieg bedingten Kostenanstieg von kreisweit ca. 16,5 % eine Erhöhung der an die Stadt Norderstedt seit Übernahme des Jugendamtes im Jahre 2005 gezahlten jährlichen Pauschale von eben diesen 16,5 % ab 01.04.2009 zu zahlen.

Außerdem werden die vom Kreis zu zahlenden Personalkosten um die seit 2005 erfolgten Lohnkostensteigerungen von 9,5 % erhöht.

Ab 1.10.2009 werden zusätzlich die Personalkosten für die Stelle Beistandschaften in Höhe von 50.000 €/Jahr gezahlt.

bisher geleistete Zahlungen		neue Zahlungen	
Pauschale	2.000.000	Pauschale	2.330.000
Personalkosten		Personalkosten	
a) ASD	604.800	a) ASD	662.300
b) WJH	97.000	b) zusätzliche Stelle ASD	50.000
		c) WJH	106.200
Miete	41.000	Miete	41.000
ehem. FAG-Mittel	773.000	ehem. FAG-Mittel	773.000
gesamt	3.515.800		3.962.500

Zudem wird die Pauschale für die Betriebskostenförderung freier Träger, Betriebskostenförderung kommunaler Träger, Sozialstaffel und Tagesmütter im Bereich der Kindertagesstätten in Höhe von z. Z. 1.410.000 € um den Betrag von 335.000 € erhöht, so dass eine Gesamtmehreinnahme in Höhe von

781.700 €

zu verzeichnen ist.

Diese neue Zahlung deckt die bei der Stadt entstandenen Mehrkosten nicht ab. Der Kreis erkennt die von den politischen Gremien beschlossenen zusätzlichen 3 Stellen im Bereich des Jugendamtes nicht in voller Höhe an. Der Kreis argumentiert, dass im Bereich des Restkreises die erhöhten Fallzahlen mit einer geringeren Personalaufstockung bearbeitet werden. Daher wird lediglich ein anteiliger Betrag in Höhe von 50.000 € (ca. 1 Stelle) zur Verfügung gestellt. Hierzu ist anzumerken, dass der Kreis die Fallbearbeitung sehr restriktiv handhabt, d. h. dass kostenintensive Fremdvergaben an freie Träger minimiert werden. In Norderstedt ist – auch bedingt durch die Randlage zu Hamburg – ein etwas anderes Klientel zu verzeichnen, das auch andere Herangehensweisen nach sich zieht. Die restriktive

Kreispolitik, durch die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes in der Entscheidung über Hilfemaßnahmen in gewisser Weise eingeengt werden, wird durch die politischen Gremien in Norderstedt bisher nicht unterstützt. Diese dadurch entstehenden Mehrkosten werden vom Kreis nicht akzeptiert.

Die Stadt Norderstedt hat für den Bereich des Jugendamtes eine Rufbereitschaft eingerichtet. Der Kreis hat sich bereit erklärt, diese Rufbereitschaft mit Sachleistungen (sprich Einbindung von im Bereich des Restkreises tätigen Sozialpädagogen in die Bereitschaft) zu unterstützen. Eine finanzielle Beteiligung an den Kosten zur Rufbereitschaft wird dagegen abgelehnt. Über dieses Angebot wird in Verhandlungen zwischen den Fachämtern eine Entscheidung herbeigeführt werden.

Die vorstehend genannten Zahlen finden Eingang in den mit dem Kreis abzuschließenden Vertrag zur Fortführung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übernahme des Jugendamtes auf unbefristete Zeit. Eine erneute Revision nach jeweils 3 Jahren wird in diesem Vertrag verankert werden. Die Einarbeitung der neu zu entrichtenden Leistungen des Kreises in den Haushalt der Stadt Norderstedt erfolgt durch die Kämmerei.